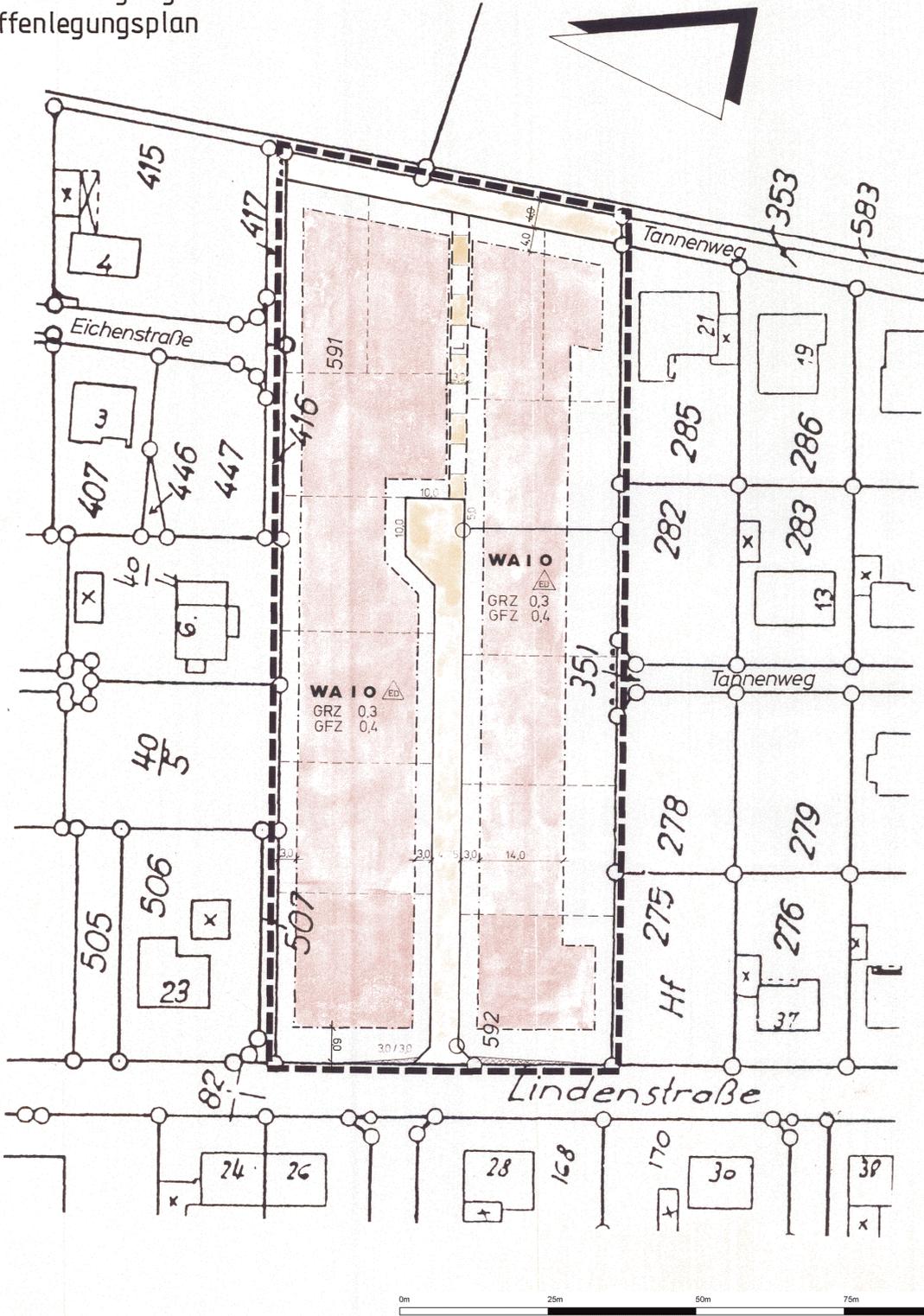


STADT RHEIDA-WIEDENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1 - "LINDENSTRASSE"

I. Ausfertigung Offenlegungsplan



FESTSETZUNGEN § 9 BBAUG

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1-11 BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 6 BauNVO)
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl
GFZ 0,4 Geschossflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- o offene Bauweise \triangle nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- - - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Verkehrsfläche
- - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 21 und Abs. 7)
- — — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Erschließungsträger
□ Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreieck von Bepflanzungen und undurchsichtigen Einfriedigungen von mehr als 0,70 m Höhe freizuhalten)
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Garagen sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

Hinweis:
"Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Telefon 0521/124.200, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten."



RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2, 2 a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 49 Ersten Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungswortführungsverfahrens vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265, 274).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.1977 (BGBl. I S. 1765).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Bau NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV NW 1984 S. 419).

PLANGRUNDLAGE:
- Sonderkartierung des Katasteramtes der Kreisverwaltung Gütersloh aufgrund der Katasterkarte und der Ergebnisse der Fortführungsmessungen.
Vergrößerung der Katasterkarte der Kreisverwaltung Gütersloh Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors.
- Gütersloh - Katasteramt vom ...

Stand der Planunterlagen 26. AUG. 1986
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 i. d. F. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist -
30 JUNI 1987
Rheida - Wiedenbrück, den ...
Der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh
Vermessungs- und Katasteramt
im Auftrage
Strohlmann
Lfd. Kreisvermessungsdirektor

PLANBEARBEITUNG:
durch das Stadtplanungsamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rheda-Wiedenbrück, den 19. 1. 1987.
Der Stadtdirektor
i.A.
Feldmann

Der Rat der Stadt hat am 29. 9. 1986 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BBauG).
Bürgermeister
Ratherr

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 8. 10. 1986 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Stadtdirektor
i.A.
Feldmann

Gemäß § 2 a BBauG wurden die Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben.
Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 a BBauG durch Ratsbescheid vom ... verzichtet.
Der Stadtdirektor
i.A.
Feldmann

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf dieses Bebauungsplanes am 16. 2. 1987 zugestimmt und gleichzeitig die Auslegung dieses Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Bürgermeister
Ratherr

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 09. 03. 1987 bis 10. 04. 1987 öffentlich ausgelegt.
Rheda-Wiedenbrück, den 13. 04. 1987
Der Stadtdirektor
i.A.
Feldmann

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 25. 05. 1987 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.
Bürgermeister
Ratherr

Die Neuaufstellung dieses Planes wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 3. 7. 1987 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20. 8. 1987.
Az.: 35. 21. 14
Detmold, den 20. 8. 1987
Der Regierungspräsident
Barn

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung am 08. 09. 1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist mit Wirkung vom 08. 09. 1987 rechtsverbindlich geworden.
Rheda-Wiedenbrück, den 08. 09. 1987
Der Stadtdirektor
i.A.
Feldmann

Änderung gemäß Beschlußfassung des Rates der Stadt am ... über während der Offenlegung eingegangene Bedenken und Anregungen.
Bürgermeister
Ratherr

Der Rat der Stadt hat die ... Änderung des Planes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG als Satzung gemäß § 10 BBauG am ... beschlossen.
Bürgermeister
Ratherr

ÄNDERUNGEN			
Nr.	Ratsbeschluß Datum	Unterschriften	Genehmigung des RP vom

Die Änderung ist gem. § 13 Satz 3 BBauG i. V. m. § 11 BBauG mit Verfügung vom ... genehmigt worden.
Detmold, den ...
Der Regierungspräsident

Die Änderung sowie deren Genehmigung ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der geänderte Plan liegt ab sofort öffentlich aus.
Rheda-Wiedenbrück, den ...
Der Stadtdirektor

STADT RHEIDA - WIEDENBRÜCK BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1 "LINDENSTRASSE"

Gemarkung Rheda Flur 15
Maßstab 1:500